

Die neue Bekleidungsordnung.

Neue Richtlinien für Erteilung von Bezugsscheinen

Auf Grund von § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren erläßt die Reichsbekleidungsstelle folgende Bestimmungen:

I.

Um mit den vorhandenen Vorräten auch bei längerer Dauer des Krieges auszukommen, muß eine wesentliche Einschränkung des Verbrauchs von Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren eintreten. Insbesondere müssen bei Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen die Bestände des Antragstellers noch sorgfältiger als bisher erörtert und in dem Sinne berücksichtigt werden, daß die Erteilung eines Bezugsscheines abgelehnt wird, wenn solche Bestände in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Es soll zwar zurzeit noch davon abgesehen werden, in dieser Richtung völlig zwingende Vorschriften zu erlassen, bis die nächste Bestandsaufnahme vollständig klare Maße über die Wirkung der Bezugsscheinregelung in den einzelnen Bezirken des Reiches ergeben wird. Die für Ausfertigung der Bezugsscheine zuständigen Behörden werden jedoch hiermit angewiesen, sich folgende Bestimmungen als Richtschnur zu nehmen:

1. In der Regel sollen Personen, die an Kleidung, Wäsche und Schuhwerk Bestände besitzen, wie sie in der Bestandsliste (siehe unten) aufgeführt sind, Bezugsscheine für weitere gleiche oder ähnliche Gebrauchsgegenstände nicht erhalten.

Wird die Ausstellung eines Bezugsscheines beantragt, so ist zunächst mündlich der Bestand an Gebrauchsgegenständen in dem aus der Erläuterung des Bestandsfragebogens (Ziffer 2) ersichtlichen Umfange anzugeben und zu versichern, daß zur Anfertigung des beantragten Gegenstandes geeignete Stoffe nicht vorhanden sind. Sind solche Stoffe vorhanden, so sind sie wie Gegenstände, die daraus angefertigt werden können, anzurechnen. Erreicht der vorhandene Bestand hiernach die in der Bestandsliste bestimmte Stückzahl, so ist der Antrag in der Regel abzulehnen. Geht der Prüfungsstelle Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mündlichen Versicherung bei, so ist die Abgabe einer schriftlichen Versicherung zu fordern.

Vor Abgabe seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung soll der Beantragende auf die Strafbarkeit falscher Angaben im Sinne des Vorwurfs auf dem Bestandsfragebogen hingewiesen werden. Der in die Augen fallende Umgang einer entsprechenden Warnung in den Bezugsscheinen und Verweisung auf diese wird sich zweckmäßig erweisen.

2. Ausnahmsweise können an Personen, die durch ihren Beruf oder durch ihre Beschäftigung zu einem größeren Aufwand an Kleidung, Leibwäsche und Schuhwerk gezwungen sind, Bezugsscheine auch über den in der Bestandsliste vorgesehenen Bestand hinaus, aber nur in möglichem Umfange ausgesetzt werden. Zunächst sind derartige Antragsteller bei Oberkleidung und Schuhwerk darauf hinzuweisen, daß sie durch Abgabe getragener Stücke sich einen Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung verschaffen können, und sie sind aufzufordern, diesen Weg der Bezugsscheinbeschaffung zu beschreiten. Nur wenn aus zureichenden Gründen diese Art der Bezugsscheinbeschaffung unmöglich erscheint, soll von der hier gestatteten Ausnahme Gebrauch gemacht werden.

Diese Ausnahmsbestimmung gilt nicht für Bettwäsche, Haus- und Küchenwäsche. Hinsichtlich solcher dürfen Bewilligungen über den in der Anlage 1 vorgesehenen Bestand hinaus nur in Krankheitsfällen bei Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Notwendigkeit der Mehrbewilligung erfolgen.

In jedem Falle einer in Ziffer 4 vorgesehenen Ausnahme ist die in Ziffer 1 und 2 vorgesehene schriftliche Versicherung zu fordern.

3. Es ist ganz besonders darauf zu achten, daß die bei den einzelnen Gebrauchsgegenständen genannte Stückzahl nicht als Mindestzahl aufgefaßt wird, dergestalt, daß jedermann den Anspruch erheben kann, seine Bestände bis auf diese Zahlen zu ergänzen; vielmehr werden sich die Kreise des Volkes, die sich bisher regelmäßig mit weniger begnügen konnten und begnügt haben, auch künftig regelmäßig mit weniger begnügen müssen.

II.

1. Der Reichsbekleidungsstelle sind zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Behörden Bezugsscheine unterstempelt und vollzogen haben ohne Ausfüllung der Gegenstände, für deren Bezug sie bestimmt sein sollten, also Blanko-Bezugsscheine erteilt haben. Eine solche Handlung stellt ein pflichtwidriges Verfahren der betreffenden Behörde dar und wird der vorgelegten Dienstbehörde unnachlässiglich zur entsprechenden Abhandlung angezeigt werden.

2. Auch sind der Reichsbekleidungsstelle Fälle bekannt geworden, in denen offensichtlich das persönliche Ansehen und die soziale Stellung des Antragstellers für die Ausstellung von Bezugsscheinen in erheblichem Maße mißbraucht worden ist. Es wird dabei vergessen, daß, wer mehr, als an Wäsche, Kleidung und Schuhwerk unbedingt erforderlich ist, aus den zusammenschumpfenden Vorräten entnimmt, gegen die wichtigsten Interessen des Vaterlandes verstößt und dazu beiträgt, daß die verantwortlichen Behörden noch strengere Vorschriften für die Erteilung von Bezugsscheinen erlassen oder sonstige einschneidende Maßnahmen in Erwägung ziehen müssen.

Die Bestandsliste.

1. Diese Bestandsliste gilt für eine Person, zu L und M für jede Person des Hausstandes. Ueber diesen Bestand hinaus sollen in der Regel keine Bezugsscheine ausgestellt werden.

2. Für Personen über 14 Jahre gelten die Grundsätze für Erwachsene. Als Bestand gelten alle bezugsscheinpflichtigen und bezugsscheinfreien vorhandenen Stücke, auch die vermeintlich nicht mehr gebrauchsfähigen. Bei diesen besteht die Möglichkeit, sie bei einer Annahmestelle für getragene Kleidung, Wäsche oder Schuhwaren entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, sie zu anderen Gebrauchsgegenständen zu verarbeiten oder an den Lumpenhändler (Mitt. Nr. 4 S. 12) zu verkaufen.

3. Zwischen Sommer- und Winterjahren ist, abgesehen von den in dieser Liste unter B und F vorgesehenen Fällen, nicht zu unterscheiden.

Oberkleidung für Männer:

Werktagsanzug	1 Stück
Sonntagsanzug	1 "
Heberzieher oder Umhang insgesamt	1 "
Einzelarbeitsmittel (Blusen, Joppen) insgesamt	2 "
Einzelwesten	2 "
Einzel - Arbeitsjosen	2 "
hierzu: Berufs- oder Arbeitsschürzen	1 Paar
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

Oberkleidung für Knaben von 2-14 Jahren:

Werktagsanzug	1 Stück
Sonntagsanzug	1 "
Einzel-Jacken (Blusen, Schwiher od. Kittel) insgesamt	1 "
Einzelwesten	1 "
Einzeljosen	1 "
Winterüberzieher oder Umhang insgesamt	1 "
Sommerüberzieher oder Umhang insgesamt	1 "
hierzu: Schürzen	2 "
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

Unterkleidung für Männer:

Oberhemden (Taghemd) insgesamt	8 Stück
Unterhemden	8 "
Nachthemden	2 "
Unterhosen	8 "
Strümpfe	4 Paar

Unterkleider für Knaben von 2-14 Jahren:

Hemden	4 Stück
Nachhosen oder Hemden insgesamt	2 "
Unterhosen	4 "
Strümpfe	4 Paar

Oberkleidung für Frauen:

Werktagskleider	2 Stück
Sonntagskleid	1 "
Einzel - Kleiderrod (Tagrod)	1 "
Einzel - Blusen oder - Jacken insgesamt	2 "
Mantel oder Umhang insgesamt	1 "
Umhängelagetuch	1 "
Morgenrod	1 "
hierzu: Schürzen	8 "
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

Oberkleidung für Mädchen von 2-14 Jahren:

Werktagskleid	1 Stück
Sonntagskleid	1 "
Einzelkleider - Rod	1 "
Einzel - Blusen oder - Jacken insgesamt	2 "
Wintermantel oder Umhang insgesamt	1 "
Sommermantel oder Umhang insgesamt	1 "

hierzu: Schürzen	8 "
Winterhandschuhe	1 Paar
Taschentücher	6 Stück

Unterkleidung für Frauen:

Taghemden	4 Stück
Nachthemden oder Nachtkleider insgesamt	8 "
Beinkleider oder Hemdhosen insgesamt	4 "
Unterröde	8 "
Strümpfe	4 Paar

Unterkleidung für Mädchen von 2-14 Jahren:

Taghemden	4 Stück
Nachthemden oder Nachtkleider insgesamt	8 "
Beinkleider oder Hemdhosen insgesamt	4 "
Unterröde	8 "
Strümpfe	4 Paar

Kleidung für Kinder von 1-2 Jahren:

Hemden	6 Stück
Nachhosen oder Röckchen insgesamt	8 "
Unterhöschen	4 "
Kittel (Kleider, Jacken oder Blusen) insgesamt	2 "
Unterröckchen	2 "
Strümpfe	4 Paar
Schürzen	8 Stück

Schuhwaren:

Schuhe oder Stiefel insgesamt	8 Paar
Hauschuhe oder Pantoffel insgesamt	1 "

Bettwäsche:

(Berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem vierköpfigen Hausstande 12 Kissenbezüge):

Kissenbezüge	8 Stück
Betttücher	2 "
Bettbezüge	2 "
Woll- oder Steppdecke insgesamt	1 "

Haus- und Küchenwäsche:

(Berechnet auf jede Person des Hausstandes, z. B. bei einem vierköpfigen Hausstande 12 Handtücher):

Handtücher	8 Stück
Küchenhandtücher oder Geschirrhändtücher insgesamt	2 "
Wischtücher (z. B. Sub., Seifen- oder Scheuertücher) insgesamt	8 "

Statt eines fertigen Gegenstandes kann von der Bezugsscheinanfertigungsstelle auch der dazu benötigte Stoff bewilligt werden.